

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA 2005 S.521), zuletzt geändert durch 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.12.2012 (GVBl. LSA 2013, S 68) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p>	<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)</p> <p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166) in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) - Schülerbeförderungssatzung - vom 10.07.2013 beschlossen:</p>	
§1 Anwendungsbereich		
<p>(1) Die Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Träger der Schülerbeförderung) hat als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.</p>	<p>(1) Die Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Träger der Schülerbeförderung) hat als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.</p>	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
<p>(2) Als Wohnung im Sinne der Satzung gilt die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Sorge und Erziehungsberechtigten bewohnt oder in begründeten Ausnahmefällen der gewöhnliche Aufenthalt.</p>	<p>(2) Als Wohnung im Sinne der Satzung gilt die Wohnung, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten bewohnen oder in begründeten Ausnahmefällen der gewöhnliche Aufenthalt.</p>	Gleichstellungsgerechte Schreibweise

§ 2 Mindestentfernung		
(1) Der Träger der Schülerbeförderung stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühfördereinrichtungen bereit:	(1) Der Träger der Schülerbeförderung stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schülerinnen und Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühfördereinrichtungen bereit:	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
a) der Klassenstufen 1 – 4 und Vorschulklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km	-	unverändert
b) der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km		unverändert
c) des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs und das erste Aus- bildungsjahr der Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km	c) des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km	entsprechend der Neuregelung in § 71 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SchulG LSA gleichstellende Anpassung der Entfernung mit anderen
d) der Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km	d) der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
e) der Schüler an Schulen für Geistigbehinderte sowie der Schüler der Landesbildungszentren ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbstständig bewältigt werden kann.	e) der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Körperbehinderte und geistig Behinderte ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbstständig bewältigt werden kann.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise Anpassung der Formulierung an § 8 Abs. 3 SchulG LSA
(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser als Mindestentfernung. Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm Kom-GIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.	(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen benutzbaren Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg von der Stadt Halle (Saale) empfohlen wird, wird dieser für die Berechnung der Mindestentfernung herangezogen. Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm KomGIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise Sprachliche Klarstellung

§ 3 Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV		
(1) Der Träger der Schülerbeförderung gewährt den Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.	(1) Der Träger der Schülerbeförderung gewährt den Schülerinnen und Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich ist ein Erstantrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.	(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich sind ein Erstantrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.	Behebung eines grammatikalischen Fehlers
(3) Vom Antragsteller sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.	(3) Von der antragstellenden Person sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
(4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00–19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.	-	unverändert
(5) Sofern im Einzelfall keine Fahrkarte bereitgestellt werden kann, werden die Kosten für eine Azubi- Monatskarte erstattet.	(5) Sofern im Einzelfall eine Schülerzeitkarte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann, werden lediglich die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Erstattungspflicht besteht nur für den Zeitraum ab Antragstellung bis zur Zustellung der Schülerzeitkarte. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo- Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung der Aufwendungen an die Verkehrsbetriebe nachweisen.	Klarere Begrifflichkeiten zur Vermeidung von Missverständnissen. Aufhebung der Bindung an einen bestimmten Tarif.

	(6) Es besteht für die Stadt Halle (Saale) keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die der Schülerin bzw. dem Schüler oder seinen Sorge- und Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil keine gültige Schülerzeitkarte vorgelegt werden konnte.	Praxisorientierte Klarstellung für Regelung bei Kontrollen
§ 4 Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs		
(1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.	(1) Ist eine Beförderung von Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie zu den in § 8 Abs. 3 Ziffer 4 bis 6 SchulG LSA aufgeführten Förderschulen durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen. Wird dem Träger der Schülerbeförderung durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass die Nutzung des ÖPNV für die Schülerin oder den Schüler aus einem anderen als den genannten Gründen unzumutbar ist, dann wird ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise Schaffung von Entscheidungsspielraum bei Einzelfällen
(2) Soweit der Träger der Schülerbeförderung einen besonderen Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.	-	unverändert

<p>(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm KomGIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.</p>	<p>(3) Werden Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat die antragstellende Person Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm KomGIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.</p>	<p>Gleichstellungsgerechte Schreibweise</p>
<p>(4) Die Beförderung eines Schülers nach § 4 Abs.1 für das folgende Schuljahr ist jeweils bis spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, oder es ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Antragsteller vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.</p>	<p>(4) Die Beförderung nach § 4 Abs. 1 für das folgende Schuljahr ist jeweils bis spätestens 31.05. durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch die antragstellende Person durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, oder es ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die antragstellende Person vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.</p>	<p>einheitliche Schreibweise Sorge- und Erziehungsberechtigte</p> <p>Gleichstellungsgerechte Schreibweise</p>
<p>(5) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.</p>	<p>-</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 5 Beförderungs- oder Erstattungspflicht</p>		
<p>(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht</p>	<p>(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen und unter Berücksichtigung von Absatz 3 besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der von den Schülerinnen und Schülern besuchten Schule.</p>	<p>Zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer Gleichbehandlung wird auf den Bezug zur nächstgelegenen öffentlichen Schule verzichtet. Dieses Prinzip galt bei allen Schulen ohne Einzugsbereiche nicht mehr, Streitpunkte die sich</p>

		<p>beziehen entfallen damit. Schulbezirke spielen damit auch bei diesen Schulen keine Rolle mehr.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Abschaffung der Schulbezirke werden diese Regelungen ohnehin obsolet. Der Effekt für die übriggebliebenen Grundschulbezirke wäre minimal.</p>
a) für Grund- und Sekundarschüler:	-	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41 Abs. 1 SchulG LSA; - bei Umzug innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale) in einen anderen Schulbezirk bei gleichzeitigem Verbleib an der bisherigen Schule; - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde 	-	entfällt
b) für Gymnasien, Gemeinschafts- und Gesamtschulen:	-	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> - zum gewählten Gymnasium, zur gewählten Gemeinschafts- bzw. Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale) ; - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde 	-	entfällt
c) für Förderschulen: zu der Schule, für die durch das Landesschulamt die Einweisung erfolgte;	-	entfällt
d) für Berufsbildende Schulen: zur nächstgelegenen öffentlichen Berufsbildenden Schule seines Berufsfeldes innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale).	-	entfällt
(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von	-	unverändert

Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.		
(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform.	(3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Fahrkarte im Schülerverkehr, die für die Tarifzone Halle (TZ 210) erhältlich ist, beschränkt.	wird ersetzt durch den Text von Punkt c) des Absatzes, Azubi-Monatskarte wird durch Fahrkarte im Schülerverkehr ersetzt
a) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.	-	entfällt
b) Bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft gilt die gewählte Schule als nächstgelegene Schule.	-	entfällt
c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Azubi- Monatskarte die für die Tarifzone 210 erhältlich ist, beschränkt.	-	wird leicht abgewandelt zu Absatz 3
§ 6 Wegfall des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches	Wird zu § 9	Wegen des Sinns und Zwecks der Regelung steht diese am Ende der Satzung, vor „Inkrafttreten“.
(1) Kein Anspruch besteht bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Die Schülerzeitkarte ist in diesem Fall zurückzugeben.		
(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.		

§ 7 Schülerbeförderung ab Klasse 11	§ 6 Schülerbeförderung ab Klasse 11	
<p>Für Schüler der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter § 2 Abs. c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien besteht bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km ein Anspruch auf Entlastung von den Fahrtkosten. Für diese Schüler zahlt der Träger der Schülerbeförderung einen Zuschuss zu den Fahrtkosten des ÖPNV nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA. Die Anspruchsberechtigten haben einen Eigenanteil von 100,00 € pro Schuljahr zu entrichten. Die Erstattung der übrigen Fahrtkosten ist beim Träger der Schülerbeförderung bis spätestens 31.10. des folgenden Schuljahres zu beantragen. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages. Über die Anspruchsberechtigung wird ein Bescheid erteilt.</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter § 2 Abs. c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der beruflichen Gymnasien besteht bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km ein Anspruch auf Entlastung von den Fahrtkosten. Für diese Schülerinnen und Schüler zahlt der Träger der Schülerbeförderung einen Zuschuss zu den Fahrtkosten des ÖPNV nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA. Die Anspruchsberechtigten haben einen Eigenanteil von 100,00 € pro Schuljahr zu entrichten. Die Erstattung der übrigen Fahrtkosten ist beim Träger der Schülerbeförderung bis spätestens 31.10. des folgenden Schuljahres zu beantragen. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung des Eigenanteils an die Verkehrsbetriebe nachweisen. Über die Anspruchsberechtigung wird ein Bescheid erteilt.</p>	<p>Gleichstellungsgerechte Schreibweise</p> <p>entsprechend der Neuregelung in § 71 Abs. 4a Nr. 2 SchulG LSA</p> <p>Zusammenfassung der Fristen in § 6 Absatz 3</p> <p>Sprachliche Klarstellung</p>
<p>§ 8 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</p>	<p>§ 7 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</p>	
<p>(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt Halle (Saale) die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. der Schüler auswärtig zugewiesen wurde. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des</p>	<p>(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt Halle (Saale) die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. Schülerinnen und Schüler auswärtig zugewiesen wurden. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung der Schülerin oder des Schülers</p>	<p>Gleichstellungsgerechte Schreibweise</p>

Behindertenausweises – Merkzeichen B-nachzuweisen.	erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises - Merkzeichen B - nachzuweisen.	
(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet.	-	unverändert
(3) Für Schüler der 1. bis 10. Klassen sind Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.	(3) Für Schüler der 1. bis 10. Klassen sind Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.	Satz 2 kann wegfallen weil in § 6 (3) geregelt
(4) § 7 gilt für Schüler an einem auswärtigen Unterbringungsort analog.	(4) § 7 gilt für Schülerinnen und Schüler an einem auswärtigen Unterbringungsort analog.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
(5) Für auswärtige Schüler, die in der Stadt Halle (Saale) in einem Wohnheim untergebracht sind, wird die Eigenbeteiligung gemäß § 7 an den Träger der Schülerbeförderung entrichtet, in dessen Gebiet der Schüler tatsächlich wohnt.	(5) Für auswärtige Schülerinnen und Schüler , die in der Stadt Halle (Saale) in einem Wohnheim untergebracht sind, wird die Eigenbeteiligung gemäß § 6 an den Träger der Schülerbeförderung entrichtet, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler tatsächlich wohnt.	Gleichstellungsgerechte Schreibweise
(6) Am auswärtigen Unterbringungsort und der dortigen Schule anfallende Kosten für Fahrten zwischen Wohnheim und Schule fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.	-	unverändert
§ 9 Unterrichtsfahrten	§ 8 Unterrichtsfahrten	
(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.	-	unverändert

<p>(2) Die Stadt Halle (Saale) organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.</p>	<p>-</p>	<p>unverändert</p>
<p>Wortlaut des bisherigen § 6</p>	<p>§ 9 Wegfall des Anspruchs, Sonderfälle der Schülerbeförderung, Einschränkungen des Erstattungsanspruchs</p>	<p>Verschoben, ehemals § 6</p>
<p>(1) Kein Anspruch besteht bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Die Schülerzeitkarte ist in diesem Fall zurückzugeben.</p>	<p>(1) Führen tatsächlich eingetretene Umstände dazu, dass die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Beförderung bzw. Erstattung nachträglich nicht mehr vorliegen, dann ist dies dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung, dann wird ohne weitere Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine vorhandene Schülerzeitkarte gesperrt, - der besondere Beförderungsdienst eingestellt oder - die Bezuschussung oder Erstattung der Fahrtkosten beendet. <p>Verliert eine Fahrkarte ihre Gültigkeit, ist sie zurückzugeben. Bei Verlust der Schülerzeitkarte kann bei dem Verkehrsunternehmen gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte erworben werden.</p>	<p>Klarere Formulierung. Bessere Darstellung der Konsequenzen bzw. des Verfahrens.</p>
<p>(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens überprüft der Träger der Schülerbeförderung die Antragsgründe und kann Gutachten einholen. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.</p>	<p>wird zu Absatz 3</p>

	<p>(3) Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen. Anträge auf Erstattung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 Absatz 5, - § 4 Absatz 3, - § 6 und - § 7 <p>sind spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.</p>	<p>hinzugefügt entsprechend der Neuregelung in § 71 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4a Satz 7 SchulG LSA</p>
	<p>(4) Unter die Beförderungs- und Erstattungspflicht nach dieser Satzung gehören nicht die Wege zu außerschulischen Betreuungsangeboten, die nicht am Schulstandort vorgehalten werden (z.B. Hort).</p>	<p>Ausschluss von Beförderungsleistungen zu Horten, da dafür keine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Praxisorientierte Klarstellung</p>
§ 10 Sprachliche Gleichstellung		
Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Personen– und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.	
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 25.05.2011 außer Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.	